

§ 1 Vereinsname und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „*Schatten & Licht*“.
- (2) Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..
- (3) Der Sitz des Vereins ist Amtsgericht Walsrode, VR 120240.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die gegenseitige Unterstützung und die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches für Frauen (und gegebenenfalls deren Angehörige), die nach der Geburt eines Kindes an postpartalen (auch: postnatalen) Depressionen leiden. Ziel ist desweiteren, die Krankheit und ihre Auswirkungen öffentlich zu machen, um so das Verständnis für die Probleme der betroffenen Frauen zu vergrößern.
- (2) Postpartale Depression ist eine anerkannte Krankheit (ICD 10 F 53.0). Im allgemeinen wird sie unterteilt in vier Phasen, die ineinander übergehen können:
 - a) Baby-Blues (Allgemeines Stimmungstief),
 - b) Postpartale Erschöpfung,
 - c) Postpartale Depression,
 - d) Postpartale Psychose.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch
 - a) die Gründung von regionalen Gruppen zur Selbsthilfe bei PPD,
 - b) den Aufbau eines Netzwerkes zwischen den Selbsthilfegruppen und Angehörigen folgender Berufsgruppen: Gynäkologen, Psychologen, Psychiater, Hebammen, Krankenschwestern und Angehörigen verwandter Berufsgruppen,
 - c) die breite Öffentlichkeitsarbeit gefördert.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (6) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt ist nur am Ende des Wirtschaftsjahres möglich.
- (2) Die Austrittserklärung muß dem Vorstand vor Ablauf des Wirtschaftsjahres zugehen.
- (3) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassierer/in
 - d) der/dem Schriftführer/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des 2. Vorsitzenden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mit Vorstandsmitgliedern, die gesonderte Leistungen erbringen, können angemessene Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden. Zuständig dafür ist die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Es besteht Einzelvertretung.
- (3) Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins verlangt, oder wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist, oder wenn 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand schriftlich beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c) weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einzeln unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte eingeladen.
- (4) Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Niederschriften

- (1) Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung bzw. Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Elly-Heuß-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk, Deutenbacher Str. 1, 90547 Stein, Tel.: 0911/967110, die es ausschließlich und unmittelbar für die Satzungszwecke zu verwenden hat.